Briefkopf

allgemeine Schule

Adresse der Eltern Datum

**Schulbesuch Ihrer Tochter/Ihres Sohnes ……………………, geb. am …………**

**Anspruch auf sonderpädagogische Förderung**

Sehr geehrte Frau ………….., sehr geehrter Herr ……………,

am \_\_\_\_\_\_\_\_ hat der Förderausschuss, zu dem auch Sie eingeladen waren, einstimmig empfohlen, für Ihre Tochter / Ihren Sohn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt \_\_\_\_\_\_\_\_\_ festzustellen.

Ich teile Ihnen hiermit im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis mit, dass bei \_\_\_\_\_\_ ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ besteht (§ 50 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

**Ich freue mich, diesem Anspruch im Rahmen einer inklusiven Beschulung an unserer Schule entsprechen zu können.**

Grundlage der inklusiven Beschulung bildet ein individueller Förderplan, der mit Ihnen besprochen wird. Darin werden Förderziele definiert, Maßnahmen und Zuständigkeiten beschrieben sowie Termine zur Evaluation festgelegt.

Die Klassenlehrkraft *\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_* ist in Kooperation mit der BFZ-Lehrkraft für die Förderplanung verantwortlich und damit die für Sie zuständige Ansprechpartnerin für die sonderpädagogische Förderung Ihres Kindes.

Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wird spätestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut überprüft. Die Weiterführung des Anspruchs erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz.

Ich bitte Sie, mit den Lehrerinnen und Lehrern über die Lernfortschritte Ihrer Tochter/Ihres Sohnes in ständigem Kontakt zu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/Schulleiterin

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Schule oder beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkries Widerspruch eingelegt werden. (Vorsprache beim Staatlichen Schulamt nur nach vorheriger Terminabsprache möglich!)

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch tatsächlich vor ihrem Ablauf bei der Schule oder beim Staatlichen Schulamt eingeht. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

**Hinweis:**

Nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz werden im Widerspruchsverfahren Verwaltungskosten erhoben. Im Falle eines erfolglosen Widerspruchs sind die mit der Amtshandlung (Erteilung eines Widerspruchsbescheides) verbundenen Kosten von zurzeit 80,00 € zzgl. Auslagen von Ihnen zu zahlen.

***In Durchschrift***

**BFZ-Leitung**

Digital - Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die für die Begleitung der Förderplanung zuständige Lehrkraft

**Klassenlehrkraft**

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Übernahme der Förderplanung.

**Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis**

Digital - mit der Bitte um Kenntnisnahme

**Vertreter des Schulträgers** *sofern gem. § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 der Unterricht besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert.*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.